



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Bestimmungen über die Anwendung gleichmässiger
Signaturen für topographische und geometrische Karten,
Pläne und Risse**

Berlin, 1909

B. Spezialkarten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77203](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77203)

Veranlassung herzustellenden Karten und Vermessungswerke diejenigen besonderen Signaturen anzuordnen, welche durch den Zweck der Karten usw bedingt werden.

A. Übersichts- (General-) Karten.

§ 2.

Die Zeichnung von Übersichts- (General-) Karten erfolgt nach den durch die Musterblätter für die topographischen Arbeiten der Königl. Preußischen Landesaufnahme festgestellten Vorschriften.

Auf allen Seekarten finden die internationalen Zeichen, Bezeichnungen und Abkürzungen Anwendung.

B. Spezialkarten.

§ 3.

1. Darstellung der im Felde vorhandenen Linien in der Horizontalprojektion. (Vgl Tafel 1.)

Für die Zeichnung der in den Spezialkarten in der Horizontalprojektion darzustellenden Grenzen und sonstigen auf dem Felde vorhandenen Linien gelten mit Beachtung der beiliegenden Tafel 1 folgende allgemeine Regeln:

1. Die Eigentums- und Kulturgrenzen oder sonstigen Linien werden in schwarzer Farbe ausgezogen. Linien, welche Wasserrinnen oder andere Wasserläufe, Drainstränge usw bezeichnen, können in blauer Farbe ausgezogen werden.

2. Insoweit es darauf ankommt, neben dem bisherigen Bestande der Grundstücke auch noch den durch Grenzveränderungen, Grundstücksteilungen oder Zusammenlegungen, durch Anlegung von Wegen, Straßen, Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u dgl m entstehenden neuen Zustand in den Karten unterscheidend darzustellen, können die neuen Grenz- oder sonstigen Linien in roter Farbe (Karmin) ausgezogen werden.

3. Höhengschichtenlinien werden in brauner Farbe (Sepia) ausgezogen. Dabei werden die Höhengschichten tunlichst in Gruppen von 5 zu 5 Schichten dergestalt markiert, daß je für die fünfte Schicht stärkere, je für die zwischenliegenden vier Schichten feinere Linien verwendet werden. (Vgl § 19, Nr 2.)

4. Bonitätsklassengrenzen, welche nicht mit anderen in den Karten dargestellten Grenzen zusammenfallen, werden mit feinen Linien von grüner Farbe ausgezogen.

5. Beim Ausziehen aller Grenzlinien, gleichviel ob dieselben als gerade Linien oder als Kurven gezogen werden, dürfen die bei der Kopierung bzw Kartierung oder sonstigen Auftragung entstandenen, die Eck- und Brechungspunkte der Linien und die auf denselben befindlichen Grenzmale usw bezeichnenden Nadel- und Zirkelstiche usw mit Farbe nicht bedeckt werden.

§ 4.

2. Farbenstreifen.

1. Zur Bezeichnung der Grenzen des Staates, der Kreise, der Gemarkungen, sowie der Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke werden die betreffenden Grenzlinien (§ 3) mit grünen Farbenstreifen, und zwar:

- a) wenn die Grenze unstreitig ist, mit Vollstreifen,
- b) wenn sie streitig ist, mit abgebrochenen Streifen

begleitet.

2. Besteht eine Karte aus mehreren Blättern, deren gegenseitige Grenze durch Grundstücksgrenzen gebildet wird, so wird eine solche Kartenblattgrenze, falls sie koloriert wird, mit einem violetten Farbenstreifen (Magenta) versehen.

3. Insoweit ein besonderes Kolorit hierfür stattfindet, werden die Grenzen der Gewannen, Feldlagen usw mit breiteren, die Eigentums- grenzen mit schmaleren Streifen von gelber Farbe bezeichnet.

Wenn jedoch die Karte Flächenkolorit (§§ 5 und 6) erhält, so werden die Gewannen- und Eigentums- grenzen mit Streifen von der Farbe des Flächenkolorits, jedoch in dunklerem Tone ausgeführt, versehen.

4. Neu entstandene Eigentumsgrenzen können zum Unterschiede von bereits vorhandenen Grenzen mit einem roten Farbstreifen (Karmin) versehen werden. (Vgl § 3, Nr 2.)

§ 5.

3. Flächenkolorit für die Bodenbenutzung.

(Vgl Tafel 2.)

Die verschiedenen Benutzungsarten des Grund und Bodens (Kulturarten) werden im Falle der Kolorierung der betreffenden Flächen nach Anleitung der Tafel 2 durch die nachbezeichneten Farben dargestellt:

1. Chausseen, Eisenbahnen, Straßen und andere Wege: braun (Terrasienna);
2. Wasserflächen, Flüsse, Bäche usw: hellblau (Preußischblau);
3. Grundflächen der Gebäude, und zwar:
 - a) der öffentlichen Gebäude: dunkelrot (Karmin),
 - b) der Wohngebäude: hellrot (Karmin),
 - c) anderer Gebäude: braun (Sepia);
4. Hofräume: dunkelgrau (chinesische Tusche);
5. Begräbnisplätze: dunkelgrün*) (mit schwarzen Kreuzsignaturen);
6. Ackerland: grünlichbraun;
7. Gärten (Gemüseärten, Obstärten, Weingärten usw): dunkelgrün;
8. Wiesen: gelbgrün;
9. Weiden (Hütung, Viehweide) und Heiden: blaugrün;
10. Heiden (falls sie von den Weiden gesondert koloriert werden): orangegelb;
11. Moorflächen: blaugrün mit blauen Streifen;
12. Torfstiche: blaugrün mit der in brauner Farbe (Sepia) auszeichnenden Torfstichsignatur;
13. Holzung: hellgrau (chinesische Tusche);
14. Sandschellen, Dünen usw: gelb;

*) Wie die Gärten, § 5 Nr 7.

15. Kies: gelb mit dunkelgelben Punkten;
16. Steinbrüche, Lehm-, Mergel-, Sand-, Kies- und ähnliche Gruben: gelb mit roten Punkten (unter Einschreibung der speziellen Grubenbezeichnung).

§ 6.

Die im § 5 bezeichneten Farbenbestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn nach dem Zwecke der kartographischen Darstellung anstatt der Flächenkolorierung nur eine Kolorierung der Konturen oder eine Schraffierung der Flächen (wie solche unter Umständen beispielsweise bei Gebäuden gebräuchlich ist) bewirkt wird.

Die Böschungflächen an Eisenbahnen, Chausseen, Wegen (Hohlwegen), Deichen, anderen Dämmen, Kanälen u dgl m können, es mag im übrigen das Flächenkolorit des § 5 angewendet werden oder nicht, in schwarzer Tusche auf blaugrünem Grundtone (§ 5, Nr 9) abgeschattiert werden, wobei als Regel gilt, daß die höherliegende Böschungskante den dunkleren, die tieferliegende den helleren Farbenton erhält.

§ 7.

4. Federzeichnung für die Bodenbenutzung.

Zur Darstellung der Bodenbenutzung durch Federzeichnung dienen die für Übersichtskarten (§ 2) geltenden Signaturen, gleichviel ob dieselben auf der ganzen Kartenfläche des Grundstücks oder nur in einzelnen Gruppen angebracht werden.

Diese Signaturen können für sich allein oder gleichzeitig mit dem Flächenkolorit (§§ 5 und 6) angewendet werden.

§ 8.

5. Normalzeichen für die Bodenbenutzung.

Insoweit die verschiedenen Benutzungsarten des Grund und Bodens (Kulturarten) durch Schrift bezeichnet werden, können hierfür

die folgenden allgemeinen, mit lateinischer Schrift zu schreibenden Normalzeichen angewendet werden:

| | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | für Hofräume | <i>Hf</i> |
| 2. | „ Ackerland | <i>A</i> |
| 3. | „ Hausgärten | <i>Hg</i> |
| 4. | „ Weingärten | <i>WG</i> |
| 5. | „ andere Gärten | <i>G</i> |
| 6. | „ Wiesen | <i>W</i> |
| 7. | „ Weiden (Viehweiden) und Heiden | <i>V</i> |
| 8. | „ Holzungen | <i>H</i> |
| 9. | „ Wasserstücke | <i>Wa</i> |
| 10. | „ Ödland | <i>O</i> |
| 11. | „ Unland | <i>U</i> |

§ 9.

6. Topographische Gegenstände.

(Vgl Tafel 3.)

Die Zeichnung topographischer Gegenstände erfolgt nach den Mustern auf Tafel 3 in der Regel in schwarzer Tusche*).

§ 10.

7. Grenzmale.

(Vgl Tafel 4 und 5.)

Die Zeichen für Grenzmale ergeben sich aus Tafel 4.

Die Anwendung der Grenzmale ist in Tafel 5 veranschaulicht.

Die danach für „Handrisse“ vorgeschriebenen Zeichen finden vorzugsweise Anwendung bei der Führung der Feldbücher (Messungsmanuale) und Messungsrisse usw, in welche zugleich die Messungszahlen eingetragen werden usw; die für „Karten“ vorgeschriebenen Zeichen werden dagegen vorzugsweise in den eigentlichen Karten angewendet. Jedoch können, wo solches zweckmäßig erscheint, die Zeichen für „Handrisse“ auch in den eigentlichen Karten zur Anwendung gebracht werden.

*) Den Zeichen für topographische Gegenstände auf Tafel 3 sind nach den Beschlüssen des Zentralkomitees der Vermessungen im Preussischen Staate vom 15. Dezember 1886 und vom 21. Dezember 1887 noch diejenigen für steinerne und hölzerne Schiffschleusen, sowie für Flutschleusen hinzugefügt worden.

Die Grenzmale werden in der Regel in schwarzer Farbe ausgezeichnet. Wo es aber darauf ankommt, neu gesetzte oder neu angelegte Grenzmale von früher vorhanden gewesenen Grenzmalen unterscheidend darzustellen, können die ersteren in roter Farbe (Karmin) ausgezeichnet werden.

§ 11.

Jedes der für „Karten“ bestimmten Zeichen für Hecken, Zäune, Erdwälle, Gräben, Raine, Mauern usw wird in der Regel nur einmal auf der Mitte der betreffenden einzelnen Grenzstrecke angebracht, dergestalt, daß aus der Stellung der Zeichen unzweifelhaft erkannt werden kann, an welcher Seite der Grenzlinien die Hecken, Zäune, Erdwälle, Gräben, Raine, Mauern sich befinden, oder ob die Mitte derselben die Grenze bildet.

Als einzelne Grenzstrecke gilt hierbei in der Regel jeder Teil einer Grenzlinie, welcher — gleichviel ob geradlinig oder gekrümmt — zwischen zwei Punkten liegt, in denen drei Grenzlinien zusammentreffen bzw in welchen eine Grenzlinie von einer seitwärts auf dieselbe zulaufenden anderen Grenzlinie getroffen wird.

Ändert sich das Grenzmal innerhalb einer solchen Grenzstrecke, sei es, daß die Hecke, der Zaun, der Erdwall, der Graben, der Rain oder die Mauer auf die andere Seite der Grenzlinie übergeht, oder sei es, daß das eine dieser Grenzmale mit einem anderen wechselt, so wird der Punkt, an welchem die Änderung eintritt (Scheidpunkt), durch einen kurzen Querstrich kenntlich gemacht.

§ 12.

8. Zeichen für Messungspunkte und Messungslinien, sowie sonstige Messungszeichen. (Vgl Tafel 6.)

1. Die Zeichen für Messungspunkte und Messungslinien sind in Tafel 6 zusammengestellt*).

*) Den Zeichen für Messungspunkte auf Tafel 6 ist nach dem Beschlusse des Zentralkomitees der Vermessungen im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1887 noch dasjenige für Pegel hinzugefügt worden. (Vgl auch die Anmerkung zu § 16.)

2. Die trigonometrischen und polygonometrischen Punkte, sowie diejenigen Punkte des Netzes der Messungslinien, für welche wie für die ersteren die Koordinaten berechnet werden, erhalten Nummern in arabischen Zahlzeichen, und zwar werden die trigonometrischen Punkte für sich, die Polygonpunkte und diejenigen Punkte des Messungsliniennetzes, für welche Koordinaten berechnet werden, zusammen wieder für sich numeriert. Die trigonometrischen Punkte höherer Ordnungen werden außerdem noch durch den Eigennamen des Objektes oder der Lage bezeichnet.

3. Die durch die Landesaufnahme oder das Geodätische Institut bestimmten trigonometrischen Punkte werden mit ihren Zeichen, sowie mit den Namen usw, welche sie in den Verzeichnissen der Landesaufnahme usw führen, in den Karten und Rissen in blauer Farbe (Kobalt oder Ultramarin) ausgezeichnet.

4. Sämtliche übrige trigonometrische und polygonometrische Punkte, sowie alle anderen Messungspunkte und Messungslinien, nicht minder die bei neuen Kartierungen in Abständen von einem Dezimeter voneinander zu ziehenden Linien des Quadratnetzes, welches dazu dient, um die trigonometrischen und die polygonometrischen Punkte nach den für dieselben berechneten Koordinaten aufzutragen, ferner die Nummern und Benennungen der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte werden in Karten und, soweit tunlich, auch in vollständig ausgezeichneten Vermessungsrissen mit roter Farbe (Karmin) ausgezeichnet.

Die Nummern der trigonometrischen Punkte werden doppelt, diejenigen der polygonometrischen Punkte einfach (rot) unterstrichen.

5. In Feldbüchern (Messungsmanualen) kann die Auszeichnung in schwarzer Farbe erfolgen.

6. Wenn es darauf ankommt, ältere und neuere oder sonst verschiedene Messungsoperationen unterscheidend darzustellen, so können hierfür verschiedene Farben angewendet werden.

§ 13.

1. In den Vermessungsrisen und Feldbüchern werden die Polygonseiten und Messungslinien ihrer ganzen Länge nach in der vorgeschriebenen Signatur (Tafel 6) ausgezeichnet.

2. In den Karten genügt es, die Dreiecks- und Polygonseiten, sowie die Messungslinien — und zwar ohne die von denselben (als Abszissenlinien) gemessenen rechtwinkligen Abstände (Ordinaten) — an ihren Anfangs-, End- und Kreuzungs- bzw Einbindepunkten bis auf Entfernungen von 5 bis 10 Millimeter auszuzeichnen.

3. Auch kann in den Karten die Bezeichnung der Bindepunkte der speziellen Messungslinien mit Kreisen weggelassen werden.

4. Die Linien des Quadratnetzes (§ 12 Nr 4), deren Kreuzungspunkte wie die Polygonpunkte mit Kreisen umgeben werden, sind, soweit sie außerhalb der eigentlichen Kartenzeichnung liegen, vollständig auszuziehen. Innerhalb der Zeichnung genügt es aber, das Ausziehen bis auf eine Entfernung von 10 bis 15 Millimeter von den Kreuzungspunkten zu beschränken.

Den Linien des Quadratnetzes wird die Bezeichnung des Nullpunktes der Koordinaten, die Bezeichnung der Richtung der Abszissenachse und die Angabe des Abstandes jener Linien vom Nullpunkte ebenfalls in roter Farbe (Karmin) (§ 12) beigelegt.

§ 14.

Die Nordrichtung (wirkliche Mittagslinie) wird durch einen Pfeil bezeichnet.

Wenn ein Quadratnetz der im § 12 unter Nr 4 gedachten Art auf der Karte vorhanden und dasselbe nach den Haupthimmelsrichtungen orientiert ist, so wird zur Bezeichnung der Nordrichtung einer passend gelegenen Seite des Quadratnetzes eine Pfeilspitze beigelegt.

Wird der magnetische Meridian dargestellt, so ist dies durch die Beischrift „Magnetischer Norden“ zu kennzeichnen.

§ 15.

Als Zeichen der Zusammengehörigkeit verschiedener Kartenfiguren nach Eigentumsbestand, Parzellenbestand oder in sonstiger

Beziehung dienen — sofern dies nicht in anderer Weise durch die Art der Zeichnung kenntlich gemacht wird — kleine Haken in nachstehender Gestalt:



§ 16.

Die Festpunkte der Präzisionsnivellements der Landesaufnahme werden in den Situationsplänen mit blauer Farbe (Kobalt oder Ultramarin) ausgezeichnet, unter Beifügung der Nummer, welche auf dem zur Markierung des Punktes dienenden Bolzen angebracht zu sein pflegt*).

Zur Bezeichnung anderer Nivellementsstationen dient die zinnoberrote Farbe*).

Ebenso werden die Nivellementsstationen in den Situationsplänen mit kleinen zinnoberroten Kreisen und Nummern, die Kilometerpunkte mit Doppelkreisen versehen.

Die Nivellementslinien selbst werden in kräftigen zinnoberroten Volllinien ausgezogen. In gleicher Weise wird die Lage der Querprofile angedeutet, wenn dieselben in dem Situationsplan — sei es, weil sie nicht senkrecht zur Hauptlinie genommen sind, oder sei es aus anderen Gründen — überhaupt angegeben werden. (Vgl. Tafel 6.)

*) Die Unterscheidung durch blaue und zinnoberrote Farbe findet auch bei den Pegeln statt, je nachdem dieselben von der Landesaufnahme oder anderweit einnivelliert worden sind.

Die Beifügung der Nummer des Nivellementsbolzens ist nicht erforderlich. Der Signatur wird die Höhenzahl des Nivellements-Festpunktes bzw. des Pegel-Nullpunktes nach Bedarf beigefügt.

(Beschuß des Zentralkomitees der Vermessungen im Preussischen Staate vom 21. Dezember 1887.)

§ 17.

Maßbezeichnungen.

1. Wo eine abgekürzte Bezeichnung des Maßes stattfindet, ist zu bezeichnen:

A. Längenmaße:

| | | |
|-------------------------|-----------|-----------|
| das Kilometer | mit . . . | <i>km</i> |
| „ Meter | „ . . . | <i>m</i> |
| „ Zentimeter | „ . . . | <i>cm</i> |
| „ Millimeter | „ . . . | <i>mm</i> |

B. Flächenmaße:

| | | |
|--------------------------------|-----------|------------|
| das Quadratkilometer | mit . . . | <i>qkm</i> |
| „ Hektar | „ . . . | <i>ha</i> |
| „ Ar | „ . . . | <i>a</i> |
| „ Quadratmeter | „ . . . | <i>qm</i> |
| „ Quadratzentimeter | „ . . . | <i>qcm</i> |
| „ Quadratmillimeter | „ . . . | <i>qmm</i> |

C. Körpermaße:

| | | |
|-----------------------------|-----------|------------|
| das Kubikmeter | mit . . . | <i>cbm</i> |
| „ Hektoliter | „ . . . | <i>hl</i> |
| „ Liter | „ . . . | <i>l</i> |
| „ Kubikzentimeter | „ . . . | <i>ccm</i> |
| „ Kubikmillimeter | „ . . . | <i>cmm</i> |

2. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also $5,37^m$, nicht $5^m 37$ und nicht $5^m 37^{cm}$.

Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalen dient das Komma, nicht der Punkt. Sonst ist das Komma bei Maßzahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abteilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abteilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je drei Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

3. Bei den in Karten, Vermessungsrisen, Feldbüchern usw vorkommenden Längenmaßen kann jedoch von der Beifügung einer Maßbezeichnung ganz abgesehen werden, und sind dann die Zahlen für Meter stets als ganze Zahlen, dagegen die Zahlen für Dezimeter bzw Zentimeter als Dezimalbrüche zu schreiben, so daß beispielsweise unter 27,3 oder 9,05 stets $27,3^m$ oder $9,05^m$ zu verstehen ist. Bei Anwendung dieser Schreibweise muß jedoch auch bei solchen Maßzahlen, welche auf volle Meter lauten, das Fehlen von Teilen des Meter durch Beifügung mindestens einer Null nach dem Dezimalkomma ausdrücklich gekennzeichnet werden. Es ist also z B statt 384^m zu schreiben 384,0, nicht 384.

§ 18.

10. Maßzahlen.

(Vgl Tafel 7.)

Die Schreibweise der Messungszahlen erfolgt nach Anleitung der Tafel 7 unter Beachtung folgender allgemeiner Regeln:

1. Die Maße werden rechtwinklig gegen die Messungslinie, welcher sie (sei es als Abszissen-, sei es als Ordinatenmaße) angehören, fortlaufend geschrieben, dergestalt, daß der Fuß der Zahlen nach dem Anfangspunkte der Messung (Abszissen) hinweist.

2. Das die ganze Länge einer Messungslinie angegebende Maß wird zur Auszeichnung doppelt unterstrichen.

3. Die Maße für die Einbindepunkte der seitwärts abgehenden Messungslinien werden einmal unterstrichen.

4. Bei wiederholter Messung einer Linie werden die dabei gefundenen Maße untereinander geschrieben und durch eine Klammer verbunden.

5. Die Maße für einzelne Grundstücksbreiten, Längen usw für Steinentfernungen werden parallel der betreffenden Grenzstrecke, Dimension usw geschrieben, vorausgesetzt, daß die Maße nicht fortlaufend über mehrere Punkte gemessen sind und deshalb die Schreibweise für Messungslinien (Nr 1) stattzufinden hat.

§ 19.

1. Den Drainröhrensträngen (§ 3 Nr 1 Tafel 1) werden die Röhrenweiten, in Zentimeter ausgedrückt, und zwar parallel der Strangrichtung, in blauer Farbe beigeschrieben, z B 5 *cm*, 3 *cm*.

2. Den Höhenschichtenlinien (§ 3 Nr 3) werden parallel denselben die Höhenzahlen in Meter — in der Regel ohne Beifügung der Maßbezeichnung (vgl § 17 Nr 3) — und zwar in brauner Farbe (Sepia) an geeigneter Stelle beigeschrieben.

§ 20.

11. Zählung der Quadranten.

Bei Bestimmung der rechtwinkligen Koordinaten für die trigonometrischen und polygonometrischen Punkte wird die Abszissenachse tunlichst in die Richtung der wahren Mittagslinie eines Hauptvermessungspunktes gelegt. Dabei werden die Abszissen nach Norden positiv, nach Süden negativ, die Ordinaten nach Osten positiv, nach Westen negativ gezählt, so daß die Quadranten sich in rechtläufiger Ordnung aneinanderreihen, also

| | | | | | | |
|-----|------|----------|-----|--------|-----|--------|
| der | I. | Quadrant | von | Norden | bis | Osten |
| „ | II. | „ | „ | Osten | „ | Süden |
| „ | III. | „ | „ | Süden | „ | Westen |
| „ | IV. | „ | „ | Westen | „ | Norden |

gerechnet wird.

In gleicher Weise findet in allen sonstigen zur Anwendung kommenden Systemen rechtwinkliger Koordinaten die rechtläufige Ordnung der Quadranten Anwendung.

§ 21.

12. Besondere Regeln für Nivellementsprofile.

(Vgl Tafel 8.)

Die Zeichnung der Nivellementsprofile erfolgt nach Anleitung der beigefügten Tafel 8 unter Beachtung der nachstehenden allgemeinen Regeln:

1. Die Höhenangaben müssen, soweit dies überhaupt zu ermöglichen ist, auf den Normal-Nullpunkt der Höhen im Preußischen Staate bezogen werden. Wo die hierfür erforderlichen Anschlußmessungen fehlen, müssen die Höhenangaben in positiven Zahlen erscheinen.

Die gleichmäßige Verkürzung der Ordinaten beim Zeichnen des Profils geschieht in glatten Zahlen, und zwar tunlichst von 10 zu 10 Meter. Die Ordinatenzahlen selbst werden aber nicht gekürzt, sondern vollständig in die Profile eingeschrieben.

2. In den Nivellementsprofilen werden die Terrainlinien, die Horizontale und die Ordinaten zwischen der Terrainlinie und der Horizontalen schwarz, die Wasserstandslinien blau ausgezogen.

Die projektierten Höhenlagen der Straßen, Eisenbahnen, Deichkronen usw, sowie die dazu gehörigen Ordinaten werden zinnoberrot ausgezogen.

3. Die Profilfläche des Auftrages wird blaßrot, des Abtrages grau (mit chinesischer Tusche), des Terrains sepiabraun, des Wassers bis zum Wasserspiegel blau, des Moors oder Torfs geeignetenfalls schwarzgrün, der vorhandenen Brücken und sonstigen Bauwerke schwarz, der projektierten Bauanlagen zinnoberrot angelegt bzw schraffiert.

4. Alle Höhenzahlen, welche sich auf das Terrain beziehen, werden in die Profile schwarz, diejenigen, welche sich auf Hochwasser, mittlere und niedrige Wasserstände usw beziehen, blau, endlich diejenigen, welche sich auf projektierte Höhenlagen der Straßen, Eisenbahnen usw beziehen, zinnoberrot eingeschrieben.

5. Die Längenprofile von Flüssen, Bächen usw sind in der Regel so aufzutragen, daß der Ursprung des Flusses usw in der Zeichnung linker Hand liegt. Das linke Ufer ist in der Regel in Volllinien, das rechte Ufer, falls von demselben nicht etwa ein besonderes Profil gezeichnet wird, durch punktierte Linien anzudeuten*).

*) Der ursprüngliche Wortlaut der Vorschrift unter Nr 5 im § 21 ist durch Beschluß des Zentralkomitees der Vermessungen im Preußischen Staate vom 16. Dezember 1882 in den obenstehenden Wortlaut abgeändert und die zugehörige Tafel 8 dementsprechend berichtigt worden.

In den Querprofilen von Flüssen, Bächen usw muß das rechte Ufer auch in der Zeichnung stets rechter Hand liegen.

Berlin, den 20. Dezember 1879.

Das Zentralkontor der Vermessungen im Preussischen Staate.

Der Vorsitzende:

Graf Moltke,
General-Feldmarschall.